

Flurbereinigung Gangelt I

Az.: 33.1 - 14062 -

Vorläufige Anordnung

zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In der Flurbereinigung Gangelt I wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus von Wirtschaftswegen im Umfang von 4,3 km durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 24.08.2015 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m²)
160/02	Breberen-Schümm	9	1	162
352/02	Breberen-Schümm	9	3	27
448/13	Breberen-Schümm	9	4	19
448/02	Breberen-Schümm	9	5	15
10/20	Breberen-Schümm	9	6	38
468/01	Breberen-Schümm	9	8	6
352/02	Breberen-Schümm	9	9	8
352/02	Breberen-Schümm	9	10	15
352/02	Breberen-Schümm	9	11	185
65/00	Breberen-Schümm	9	12	23
425/01	Breberen-Schümm	9	65/7	21
425/01	Breberen-Schümm	9	66/7	16
211/01	Breberen-Schümm	17	16	8
425/01	Breberen-Schümm	17	17	36
425/01	Breberen-Schümm	17	18	3
198/02	Breberen-Schümm	17	19	31
439/01	Breberen-Schümm	17	20	32
432/01	Breberen-Schümm	17	21	20

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m²)
10/20	Breberen-Schümm	17	22	149
64/00	Breberen-Schümm	17	28	129
325/02	Breberen-Schümm	17	29	24
171/10	Breberen-Schümm	17	61	36
211/01	Breberen-Schümm	17	62	10
211/01	Breberen-Schümm	17	63	4
211/01	Breberen-Schümm	17	64	5
175/01	Breberen-Schümm	18	1	20
175/03	Breberen-Schümm	18	2	13
173/02	Breberen-Schümm	18	4	4
370/02	Breberen-Schümm	18	5	20
358/01	Breberen-Schümm	18	6	10
TG	Breberen-Schümm	18	7	9
285/01	Breberen-Schümm	18	8	23
432/01	Breberen-Schümm	18	9	53
432/01	Breberen-Schümm	18	11	43
358/01	Breberen-Schümm	18	12	156
424/02	Breberen-Schümm	18	25	95
173/02	Breberen-Schümm	18	37/3	16
173/02	Breberen-Schümm	18	38/3	14
414/02	Breberen-Schümm	18	45	113
379/00	Breberen-Schümm	19	1	22
379/00	Breberen-Schümm	19	2	10
313/01	Breberen-Schümm	19	3	36
352/03	Breberen-Schümm	19	5	19
352/02	Breberen-Schümm	19	7	20
352/02	Breberen-Schümm	19	8	10
352/02	Breberen-Schümm	19	6/1	10
65/00	Breberen-Schümm	19	6/2	12
352/02	Breberen-Schümm	19	6/3	6
164/12	Breberen-Schümm	19	47/4	13
313/01	Breberen-Schümm	19	48/4	10
278/01	Breberen-Schümm	19	61	13
61/00	Breberen-Schümm	20	12	139
431/01	Breberen-Schümm	20	27	123
275/03	Breberen-Schümm	20	46	228
429/03	Breberen-Schümm	20	47	48
112/02	Breberen-Schümm	21	31	47
112/02	Breberen-Schümm	21	32	7
326/03	Breberen-Schümm	21	33	34
154/02	Breberen-Schümm	21	36	5
452/00	Breberen-Schümm	21	37	21
110/01	Breberen-Schümm	21	38	12

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m²)
182/01	Breberen-Schümm	21	39	32
182/01	Breberen-Schümm	21	40	10
429/02	Breberen-Schümm	21	43	24
111/01	Breberen-Schümm	21	44	8
426/01	Breberen-Schümm	21	45	12
398/20	Breberen-Schümm	21	46	20
10/20	Breberen-Schümm	21	47	8
TG	Breberen-Schümm	21	48	4
TG	Breberen-Schümm	21	49	5
153/11	Breberen-Schümm	21	50	6
290/02	Breberen-Schümm	21	53	169
324/11	Breberen-Schümm	21	55	224
250/02	Breberen-Schümm	21	58	12
105/03	Breberen-Schümm	21	59	13
105/03	Breberen-Schümm	21	60	18
105/03	Breberen-Schümm	21	61	51
132/01	Gangelt	3	17	30
202/02	Gangelt	3	18	195
432/01	Gangelt	5	1	157
80/00	Gangelt	5	32/27	141
399/01	Gangelt	12	25	37
186/01	Gangelt	12	26	19
186/01	Gangelt	12	27	22
306/02	Gangelt	12	28	6
306/02	Gangelt	12	29	18
252/02	Gangelt	12	30	19
244/04	Gangelt	12	31	12
244/01	Gangelt	12	32	14
244/14	Gangelt	12	33	16
244/01	Gangelt	12	34	29
183/01	Gangelt	12	35	9
244/01	Gangelt	12	36	43
TG	Gangelt	12	47	70
217/01	Gangelt	12	48	37
211/02	Gangelt	12	49	10
211/02	Gangelt	12	50	7
TG	Gangelt	12	51	35
432/01	Gangelt	12	52	39
10/20	Gangelt	12	172	42
54/00	Gangelt	59	78	3
257/01	Gangelt	59	103	4
257/01	Gangelt	59	104	102
80/00	Gangelt	62	1	135

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninanspruchnahme (m ²)
80/00	Gangelt	62	3	68
278/01	Gangelt	62	11	23
330/00	Gangelt	62	18	248
67/00	Gangelt	62	19	230
346/02	Gangelt	63	31	89
TG	Gangelt	63	40	24
136/01	Gangelt	63	41	18
136/01	Gangelt	63	42	20
358/01	Gangelt	63	43	20
355/11	Gangelt	63	44	13
260/02	Gangelt	63	45	13
346/02	Gangelt	63	85	30
413/01	Gangelt	63	86	78
70/00	Gangelt	64	35	65
10/20	Gangelt	64	38	64
55/00	Gangelt	72	30	20
80/00	Gangelt	72	37	32

Die Lage und Abgrenzung dieser Teilflächen ist der Übersichtskarte sowie den Detailkarten Blatt 1 bis Blatt 5, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, zu entnehmen.

2. Die vorläufige Anordnung mit Gründen und Karten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 215/216 ,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt,
 - b) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

3. Die Wegetrassen sind in der Örtlichkeit mit Markierungspflöcken kenntlich gemacht.
4. Mit Wirkung zum 24.08.2015 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden, Herrn Willi Dahlmanns, Mercatorstr. 3, 52538 Gangelt, in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.

5. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
6. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
7. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Gangelte I endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
8. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang erfolgen.
9. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakt vom 22.02.2012 festgestellt worden.

Gründe:

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Gangelte I, das durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen vom 10.04.2006 unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 ff. FlurbG eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren Gangelte I dient der Verwirklichung des zweiten Bauabschnitts der neuen Bundesstraße 56 (B56n) – von der L 410 (ehemalige Transitstraße N 274) bis zur Kreisstraße 13. Zum einen sind die für den Bau der B56n notwendigen Flächen für die Straßentrasse sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitzustellen. Zum anderen sollen die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur wie z.B. An- und Durchschneidungsschäden beseitigt oder zumindest gemildert werden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 33) am 02.06.2014 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I hat in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde beschlossen, mit dem Ausbau bereits vorhandener Wege, der gemäß § 42 Abs. 1 FlurbG der Teilnehmergeinschaft obliegt, zu beginnen. Der Neubau von Wegen sowie die Rekultivierung vorhandener Wege werden in einem zweiten Schritt erfolgen. Diese Anordnung beschränkt sich auf den Ausbau vorhandener Wege.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Ausbau der Wege dient dem Verfahrenszweck. Durch den Neubau der B56n werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, so dass die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Die vorhandenen Wege sind überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung Gangelt I ist es dringend geboten, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege) in einem ersten Schritt vorweg auszubauen. Damit soll erreicht werden, die bereits mit dem Bau der B56n entstandenen Nachteile möglichst rasch zu mindern. Da die vorhandenen Wege überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand sind, würde überdies die Andienung der neu zu bauenden Wege und insbesondere die Rekultivierung alter Wege enorm beeinträchtigt und verteuert. Durch den Vorwegausbau der vorhandenen Hauptwegezüge bereits vor dem Neubau und der Rekultivierung werden die vorgenannten Erschwernisse für die Durchführung aller Maßnahmen minimiert bzw. beseitigt.

Durch die o.g. Plangenehmigung ist die rechtliche Grundlage für den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes geschaffen worden. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG können somit die Baumaßnahmen bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgen.

Es liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, die durch den Bau der B 56n verursachten landeskulturellen Schäden möglichst schnell zu beheben. Jede Verzögerung des Ausbaus - dadurch bedingt auch eine Verzögerung des Neubaus und der Rekultivierung - würde einen Zeitverlust von einem weiteren Jahr bedeuten, da der allgemeine Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann.

Unter Beachtung der für die Flurbereinigungsbehörde bestehenden Verpflichtung, die durch öffentliche Baumaßnahmen bedingten Nachteile Privater so bald als möglich zu beheben, entspricht es somit pflichtgemäßem Ermessen, den Ausbau vorhandener Wege bereits vor dem allgemeinen Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren durchzuführen und die Teilnehmergeinschaft in den Besitz der hierfür notwendigen Flächen einzuweisen.

Der Erlass dieser Anordnung ist den Betroffenen zuvor durch Schreiben vom 22.06.2015 angekündigt worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird hiermit im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Beteiligten dieses Flurbereinigungsverfahrens die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar eingeleitet werden.

Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden.

Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit strebt eine Minimierung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur an. Sie hat zudem ein Interesse daran, dass die mit der gesamten Umsetzung der Neubaumaßnahme der B 56n für den öffentlichen Maßnahmeträger verbundenen Kosten nicht unnötig erhöht werden d.h. öffentliche Mittel effizient eingesetzt werden.

Die Interessen an einer zügigen und kostengünstigen Durchführung des beschlossenen Wegeausbaues überwiegen somit die Interessen einzelner Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von Ihnen eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung, zumal die ihnen entstehenden Nachteile im Flurbereinigungsverfahren ausgeglichen werden.

Zudem wird durch das Wegbauvorhaben lediglich eine Fläche von ca. 0,54 ha in Anspruch genommen, so dass im Verhältnis zu der Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes von 788 ha (Stand 14. Änderungsbeschluss) und auch im Verhältnis zu der jeweiligen Einlage der betroffenen Teilnehmer nur in ganz geringfügigen Umfang Fläche in Anspruch genommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Im Auftrag

gez. Frings-Schäfer